

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission in der Belastungsanzeige Nr. 3240912189 vom 17. Dezember 2007 betreffend die Entscheidung C (2007) 4645 der Kommission vom 4. Oktober 2007, mit der im Anschluss an einen Bericht des OLAF der vom Europäischen Sozialfonds gewährte Zuschuss zur Finanzierung eines vom Kläger durchgeführten Pilotprojekts in Form einer Globalsubvention ⁽¹⁾ gestrichen wurde und deren Nichtigerklärung der Kläger im Rahmen der Rechtssache T-444/07, CPEM/Kommission ⁽²⁾, begehrt.

Der Kläger trägt vor, dass der Kommission ein Rechtsfehler unterlaufen sei und sie ihre Befugnisse überschritten habe, da die angefochtene Belastungsanzeige nicht dem tatsächlichen Schuldner übermittelt worden sei. Er rügt einen Verstoß gegen Art. 135 der Haushaltsordnung Nr. 1605/2002 ⁽³⁾ und macht geltend, dass die Belastungsanzeige der Einrichtung hätte übermittelt werden müssen, die im Rahmen des fraglichen Projekts die Rolle des finanziell Verantwortlichen übernommen und die Subventionen aus dem Europäischen Sozialfonds tatsächlich erhalten habe.

Dass die Belastungsanzeige dem Kläger übermittelt worden sei, beeinträchtigt angesichts der Tatsache, dass er eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe erfülle, zudem sein Ansehen und seine Glaubwürdigkeit bei seinen Finanzpartnern.

⁽¹⁾ Entscheidung C (1999) 2645 der Kommission vom 17. August 1999, geändert durch die Entscheidung C (2001) 2144 vom 18. September 2001.

⁽²⁾ ABl. 2008, C 37, S. 29.

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 29. Februar 2008 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-113/08)

(2008/C 107/68)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit sie Gegenstand der vorliegenden Klage ist, und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung würden bestimmte Berichtigungen von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen, zu denen für die Zwecke der vorliegenden Klage diejenigen gehören, die die Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl in den Wirtschaftsjahren 1998/1999, 1999/2000 und 2000/2001 betreffen, mit einem Gesamtbetrag von 183 965 185,54 Euro, und die direkten Zahlungen an Beihilfen für Futterflächen, die in den Jahren 2003 und 2004 für einen Gesamtbetrag von 16 591 528,35 Euro beantragt worden seien.

Konkret bezieht sich die vorliegende Klage auf die finanzielle Berichtigung, die im Zusammenhang mit der Beihilfe zur Olivenölerzeugung erfolgt sei, mit der deren auf das Wirtschaftsjahr 1999/2000 in Andalusien entfallender Teil ausgeschlossen worden sei, und auf die Berichtigung in Bezug auf die Beihilfen für Futterflächen, die in den Jahren 2003 und 2004 beantragt worden seien.

Zur Begründung seiner Klage rügt der Kläger

- in Bezug auf die Beihilfen für die Olivenölerzeugung:
 - Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 1663/95 ⁽¹⁾, weil die finanzielle Berichtigung nicht auf die Bemerkungen der Kommission in den nach der Prüfung getroffenen Feststellungen gestützt worden sei, sondern auf die Hochrechnung der Bemerkungen zu anderen Ermittlungen.
 - Verstoß gegen die Art. 2 und 3 der Verordnung Nr. 729/70 ⁽²⁾ und Art. 2 der Verordnung Nr. 1258/1999 ⁽³⁾, da die angefochtene Entscheidung diese auf einen Fall anwende, für den sie nicht gälten, denn die theoretischen Unregelmäßigkeiten, auf die sich die Kommission für die Rechtfertigung der vorgenommenen finanziellen Berichtigung berufe, genügten hierfür nicht;
 - Überschreitung der Frist von 24 Monaten vor der schriftlichen Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/99.
- In Bezug auf die Beihilfen für Futterflächen:
 - Verletzung des in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1663/95 vorgesehenen Verfahrens, da die Gründe nicht angeführt seien, die die finanzielle Berichtigung in dem Dokument rechtfertigten, in dem dem Mitgliedstaat die Ergebnisse der Prüfungen mitgeteilt worden seien, hilfsweise, Überschreitung der Frist vom 24 Monaten im Sinne von Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1258/1999;

- Verstoß gegen Art. 2 der Verordnung Nr. 1258/1999, da die angefochtene Entscheidung diese Bestimmung auf einen Fall anwende, für den sie nicht gelte, denn die von der Kommission angeführten Unregelmäßigkeiten genügen hierfür nicht;
- Verstoß gegen Art. 2 dieser Verordnung sowie gegen die Leitlinien für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei der Vorbereitung der Entscheidung über den Jahresabschluss der Abteilung Garantie des EAGFL.

-
- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie (Abl. L 158 vom 8. Juli 1995, S. 6).
- (²) Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 94 vom 28. April 1970, S. 13).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 160 vom 26. Juni 1999, S. 103).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. März 2008 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2007 in der Rechtssache F-21/07, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-114/08 P)

(2008/C 107/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt jedenfalls,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ohne jede Ausnahme aufzuheben;
- festzustellen, dass die Klage im ersten Rechtszug von ihm fristgerecht erhoben wurde;
- festzustellen, dass die im ersten Rechtszug erhobene Klage uneingeschränkt zulässig ist;

ferner,

- seinen mit der Klage im ersten Rechtszug gestellten Anträgen in vollem Umfang und ohne jede Ausnahme stattzugeben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm die gesamten Kosten und Auslagen zu erstatten, die ihm im Zusammenhang sowohl mit dem Verfahren im ersten Rechtszug als auch mit diesem Rechtsmittelverfahren entstanden sind;

hilfsweise

- die vorliegende Rechtssache zur erneuten Entscheidung in anderer Zusammensetzung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht folgende Rechtsmittelgründe geltend:

1. Völliges Fehlen einer Begründung im Zusammenhang mit der Verwechslung des Begriffs des Eintritts eines den in Art. 288 Abs. 2 EG (früher Art. 215 EG-Vertrag) genannten Schaden auslösenden Ereignisses mit dem Begriff des Schadens.
2. Verstoß gegen Art. 288 EG, Art. 46 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs, Art. 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Beamtenstatut) sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Anspruchs auf gerichtlichen Rechtsschutz und des Anspruchs auf einen gerechten und fairen Prozess.
3. Fehlerhafte, irrige und nicht nachvollziehbare Auslegung und Anwendung des Begriffs des Fristbeginns bei der Ermittlung der für die Stellung eines Antrags gemäß Art. 288 EG angemessenen Frist.
4. Völliges Fehlen einer Begründung, auch wegen völligen Fehlens einer Beweiserhebung, sowie Verstoß gegen Art. 90 des Beamtenstatuts und die entsprechenden allgemeinen Rechtsgrundsätze im Zusammenhang mit der Prüfung des Beginns der Verjährungsfrist für ein Vorgehen gemäß Art. 288 EG.
5. Völliges Fehlen einer Begründung hinsichtlich des angeblich verspäteten Vorgehens gemäß Art. 288 EG durch den Kläger.
6. Verstoß gegen die Art. 235 EG und 288 EG im Zusammenhang mit den Befugnissen des Gemeinschaftsrichters auf dem Gebiet der Schadensersatzklage sowie unbegründetes, willkürliches und nicht folgerichtiges Abweichen von der einschlägigen Rechtsprechung.
7. Verstoß gegen die Vorschriften über einen gerechten Prozess, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.